

Textliche Festsetzungen

Eingeschränkt offene Bauweise (ego)

Es gelten die Vorschriften über die offene Bauweise mit der Einschränkung, dass Garagen mit Außenwänden bis 3,00 m Höhe innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen an der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze zulässig sind.

Überschreiten der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (A)

Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenanzahl nicht überschritten werden.

Erweiterte offene Bauweise (ewo)

Es gelten die Vorschriften über die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer Länge bis 110 Meter zulässig sind.

Aufhebung ortsrechtlicher Vorschriften

Bestehende ortsrechtliche Vorschriften deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder die ihm widersprechen treten mit seinem Inkrafttreten für seinen räumlichen Geltungsbereich, außer Kraft.